

Schulordnung

Teil A

Die folgende Schulordnung soll Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern die tägliche Arbeit im Haus erleichtern. Sie bleibt für notwendige Änderungen offen.

Schulbeginn

Für auswärtige Schülerinnen und Schüler ist das Gebäude ab 7.00 Uhr geöffnet. Als Aufenthaltsräume stehen die Pausenhalle und die Mensa zur Verfügung. Die Klassenräume dürfen nicht vor 7.25 Uhr betreten werden.

Fahrräder und Motorfahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Stellflächen abzustellen.

Unterrichtsstunden:	1. Stunde	7.45 Uhr - 8.30 Uhr
5. Klassen – Q 2.2	2. "	8.35 Uhr - 9.20 Uhr
	3. "	9.35 Uhr - 10.20 Uhr
	4. "	10.25 Uhr - 11.10 Uhr
	5. "	11.25 Uhr - 12.10 Uhr
	6. "	12.15 Uhr - 13.00 Uhr
	7. "	13.05 Uhr - 13.50 Uhr
	8. "	13.55 Uhr - 14.40 Uhr
	9. "	14.50 Uhr - 15.35 Uhr
	10. "	15.40 Uhr - 16.25 Uhr

Unterrichtsbeginn und Schulschluss

Kommt zum Unterrichtsbeginn keine Lehrkraft in die Klasse, so meldet die Klassensprecherin/der Klassensprecher dies nach 10 Minuten im Geschäfts- oder Lehrerzimmer. Den Schülerinnen und Schülern stehen nach dem Unterricht bis 17.00 Uhr die Mensa und die Pausenhalle als Arbeits- oder Aufenthaltsraum zur Verfügung. Nach dem Unterricht stellen die Schülerinnen und Schüler aller Klassen und Kurse in den Räumen, in denen sie zuletzt unterrichtet wurden oder gearbeitet haben, die Stühle hoch.

Pausen

Alle Schülerinnen und Schüler verlassen in den großen Pausen vor den Lehrkräften den Klassenraum. Dieser wird durch die Lehrkraft verschlossen. Sie verlassen auf kürzestem Weg das Gebäude und gehen auf die Schulhöfe.

Es ist erlaubt, sich in der Eingangshalle aufzuhalten und die Schließfächer zu nutzen. *Das Verlassen des Schulgeländes ist in den Pausen für nicht volljährige Schülerinnen und Schüler nicht gestattet (Ausnahme: s. gymnasiale Oberstufe).*

Die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe dürfen sich auch im Innenhof aufhalten.

Die Nebengebäude (die Klassenräume der 5. und 6. Klassen im „Kükenstall“, Gänge, Aula, Turnhalle) müssen in den großen Pausen verlassen werden. Bei Regenwetter müssen alle Schüler die Klassenräume verlassen, können sich aber in den Gängen aufhalten.

Das Laufen innerhalb der Gebäude und die Benutzung von Schuhen mit Rollen in den Sohlen ist wegen der Verletzungsgefahr nicht gestattet. Das Schneeballwerfen ist aus Sicherheitsgründen auf dem Schulgelände grundsätzlich verboten.

Freistunden

Die Schülerinnen und Schüler der Unter- und Mittelstufe, die von einer planmäßigen Stunde befreit sind, halten sich in der Pausenhalle oder in der Mensa auf, ohne durch Lärmen den Unterricht zu stören. Die Mensa-Ordnung ist zu beachten. Sie dürfen das Schulgebäude ohne Erlaubnis einer Lehrkraft nicht verlassen.

Unterrichtsräume

Jede Schülerin und jeder Schüler ist für ihren/seinen jeweiligen Arbeitsplatz verantwortlich. Sie/er muss darauf achten, dass die Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt werden und dass der Arbeitsplatz und der Unterrichtsraum sauber bleiben. Im Nebengebäude sorgen in den Pausen Ordner dafür, dass der Klassenraum gelüftet und aufgeräumt wird. Wenn Klassenräume nicht benützt werden, z.B. bei Unterricht in einem Fachraum, sind die Fenster und die Tür zu schließen und ggf. das Licht zu löschen. Um Diebstähle zu vermeiden, sollen Wertgegenstände und größere Geldbeträge nicht in die Schule mitgebracht werden.

Fachräume

Turn- und Sportsachen werden zu Beginn der Pause vor dem Sportunterricht mitgenommen; nach dem Sportunterricht behalten die Schülerinnen und Schüler ihre Sachen bei sich. Diese Regelung gilt sinngemäß für alle Fachräume. Diese werden in jeder Pause durch die Fachlehrkraft verschlossen.

Gymnasiale Oberstufe

Den Schülerinnen und Schülern der gymnasialen Oberstufe stehen in den Freistunden die Mensa, die Pausenhalle und die Oberstufenbücherei zur Verfügung. Die Mensa-Ordnung ist zu beachten. Für Sauberkeit, Ordnung und Ruhe in den Unterrichtsräumen sowie im Innenhof sorgen die Schülerinnen und Schüler selbst. Ihnen ist erlaubt, das Gelände der Schule in den Pausen und in den Freistunden zu verlassen, wenn sie volljährig sind. Für die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe unter 18 Jahren gilt dies nur, wenn sie eine schriftliche Einverständniserklärung ihrer Erziehungsberechtigten vorlegen. Jeglicher Handel auf dem Schulgelände und kostenlose Verteilung von Zeitungen etc. kann nur nach vorheriger Genehmigung durch den Schulleiter gestattet werden.

Teil B

Nutzung elektronischer Medien

Die Nutzung von Mobiltelefonen, Multimediageräten und ähnlichen Geräten ist auf dem gesamten Schulgelände nicht gestattet.

Ausnahmen:

- a) Schülerinnen und Schüler der Oberstufe dürfen die oben genannten Geräte in ihnen zugewiesenen Räumen nutzen.

- b) Im Unterricht oder auf dem Schulgelände sowie bei sonstigen Schulveranstaltungen ist die Nutzung oben genannter Geräte nur nach vorheriger Genehmigung einer Lehrkraft gestattet.

Bei Klassenarbeiten, Klausuren und Prüfungen ist ein mitgeführtes Handy - nach Aufforderung der Lehrkraft - von der Schülerin bzw. dem Schüler auf dem Lehrerpult abzulegen. Unabhängig davon, ob das Gerät eingeschaltet oder ausgeschaltet ist, gilt ein Vergehen als Täuschungsversuch.

Erkrankungen

Für Schülerinnen und Schüler, die wegen Krankheit oder aus anderen Gründen fehlen, muss spätestens bis zum dritten Tag der Abwesenheit eine Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Bei ihrer/seiner Rückkehr muss die Schülerin/der Schüler der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer eine schriftliche Erklärung des Erziehungsberechtigten übergeben, aus der Grund und Dauer der Abwesenheit hervorgehen.

Volljährige Schülerinnen und Schüler können diese Erklärung selbst ausstellen.

Beurlaubungen

Die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer kann eine Schülerin bzw. einen Schüler drei aufeinander folgende Tage beurlauben, wenn ein schriftlicher Antrag der Eltern vorliegt. Beurlaubungen über mehr als drei Tage kann nur der Schulleiter genehmigen. Vor und nach den Ferien sind Beurlaubungen nur in begründeten Ausnahmefällen durch den Schulleiter möglich.

Sprechstunden

Eltern, die eine Lehrkraft oder den Schulleiter sprechen möchten, werden gebeten, rechtzeitig einen Termin zu verabreden.

Telefon: 04361 / 90860

gez. Bigott
Oberstudiendirektor

Information zur gesetzlichen Schüler-Unfallversicherung

Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf den Schulweg und auf alle Tätigkeiten innerhalb des rechtlichen und organisatorischen Verantwortungsbereichs. Diese Voraussetzung ist z. B. gegeben

- bei der Teilnahme am Unterricht einschließlich der Pausen,
- beim Besuch von anerkannten AG's, Fördergruppen sowie Tätigkeiten der SV,
- bei sonstigen Schulveranstaltungen außerhalb der Schulanlage wie Wanderungen, Ausflügen, Besichtigungen, Schulsportveranstaltungen, Schulfeiern und Theaterbesuchen, Betriebspraktika einschließlich der Wege von und nach dem Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet.

Der Unfallversicherungsschutz ist nicht gewährt, wenn das Schulgelände in Freistunden verlassen wird, ohne dass ein schulisch bedingter Grund vorliegt.

Schulunfälle sind unverzüglich (spätestens am 3. Tag) **dem Sekretariat** des Freiherr-vom-Stein-Gymnasiums **anzuzeigen**.